

Die EKVK wird nicht angenommen

In Einzelfällen kommt es vor, dass ein Leistungspartner (Ärztin bzw. Arzt oder Krankenhaus) die EKVK verweigert und auf Barbezahlung besteht. In diesem Fall lassen Sie sich unbedingt eine detaillierte Rechnung ausstellen. Die Originalrechnung reichen Sie nach Ihrer Rückkehr bitte bei der ÖGK ein. Dies ist auch online über die Homepage der ÖGK möglich.

Ob oder in welcher Höhe Sie eine Kostenerstattung erhalten, kann nach Einreichen der Rechnung geprüft werden. Rechnungen in einer anderen Sprache müssen gut lesbar sein und einen deutlichen Stempelabdruck der Behandlungsstelle enthalten. Für Rechnungen, die dies nicht erfüllen, kann kein Kostenersatz geleistet werden. Sind im Behandlungsstaat Kostenbeiträge (zum Beispiel Selbstbehalte, Rezeptgebühren) vorgesehen, müssen Sie diese vor Ort bezahlen. Eine Rückerstattung dieser Kosten durch die ÖGK ist nicht möglich.

Anmerkung: Rechnungen in einer nicht in einer Amtssprache der EU, des EWR, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der angeführten bilateralen Staaten müssen seitens des Versicherten auf eigene Kosten übersetzt werden.

Erkrankung im Nicht-Vertragsstaat

Erkranken Sie in einem Staat, mit dem kein Abkommen besteht, bezahlen Sie die Behandlungskosten selbst. Die Rechnungen können Sie bei der ÖGK zum Kostenersatz einreichen.

Die Rechnung muss folgende Informationen beinhalten:

- Name der bzw. des Versicherten und der Patientin bzw. des Patienten
- Versicherungsnummer
- Diagnose
- alle erbrachten Leistungen

Der Kostenersatz orientiert sich an den geltenden Vertragstarifen der ÖGK.



ACHTUNG

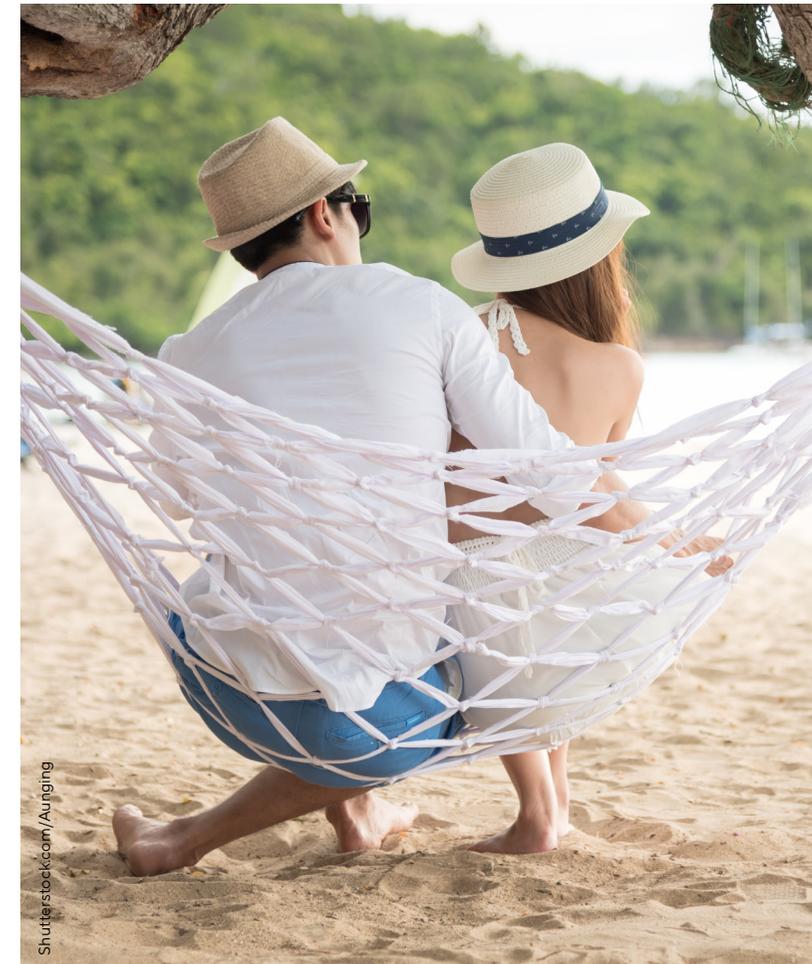
Es gibt Behandlungskosten, die nicht bzw. nicht immer zur Gänze von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden. Die ÖGK empfiehlt deshalb den Abschluss einer privaten **Reise- und Urlaubskrankenversicherung**.

Bitte achten Sie darauf, dass auch Krankentransporte aus dem Ausland inkludiert sind, da Rückholkosten (zum Beispiel Hubschrauber, Ambulanz-Jet oder Rettungswagen) nicht von uns übernommen werden.

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:
Österreichische Gesundheitskasse
Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien
www.gesundheitskasse.at/impressum

Hersteller: Druckservices der ÖGK-Landesstelle Wien
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Ärztliche Behandlung im Urlaub



Shutterstock.com/Auring

11-ÖGK 99/3 - 24.07.2024

Sie planen Ihren Urlaub? Damit Sie auch während der schönsten Wochen des Jahres gesundheitlich gut versorgt sind, haben wir das Wichtigste für Sie zusammengefasst.

Urlaub im Inland

Wer seinen Urlaub im Inland verbringt, kann unter Vorlage der e-card österreichweit ärztliche Hilfe bei allen Vertragsärztinnen bzw. Vertragsärzten und Vertragseinrichtungen in Anspruch nehmen.

Urlaub im Ausland

Ein Anspruch auf Leistung besteht nur dann, wenn eine medizinische Behandlung notwendig ist. **Achtung:** Bei Reisen zu einer geplanten Behandlung ins Ausland gelten andere Regelungen. Näher diesbezügliche Informationen finden Sie auf der Homepage der ÖGK. In zahlreichen europäischen Ländern ist der Schutz der sozialen Krankenversicherung durch zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen bzw. dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und die Europäische Union (EU) garantiert. In diesen Ländern gilt die **Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK)**:

- Alle EU-Länder
- Länder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)
- Schweiz
- Vereinigtes Königreich
- Bosnien und Herzegowina
- Nordmazedonien
- Montenegro
- Serbien



Wenn Sie in einem dieser Länder zu einem Arzt bzw. einer Ärztin oder in ein Krankenhaus gehen, weisen Sie bitte sofort Ihre EKVK vor. Die EKVK ist die blaue Rückseite Ihrer e-card. Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser, die einen Vertrag mit dem Krankenversicherungsträger Ihres Landes haben, müssen Ihre EKVK akzeptieren. Der nationale Krankenversicherungsträger verrechnet die Kosten mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK).

Personen, die keine EKVK auf der Rückseite der e-card haben, können bei der ÖGK eine Bescheinigung als provisorischen Ersatz für die EKVK beantragen.

Bilaterale Abkommen

Bilaterale Abkommen betreffend die Sachleistungsaushilfe gelten für folgende Staaten:

- Türkei
- Serbien
- Bosnien und Herzegowina
- Nordmazedonien
- Montenegro

Besonderheit in Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien

In diesen Ländern müssen Sie beim Krankenversicherungsträger Ihres Aufenthaltsortes einen dort gültigen Behandlungsschein beantragen. Legen Sie dazu Ihre EKVK vor. Den Behandlungsschein geben Sie Ihrer Ärztin bzw. Ihrem Arzt oder legen diesen im Krankenhaus vor.

Besonderheit in der Türkei

In der Türkei können Sie mit dem Urlaubskrankenschein (A/TR-3) dringend medizinisch notwendige Leistungen in Anspruch nehmen. Dieser ist vor einer medizinischen Behandlung beim ausländischen Krankenversicherungsträger gegen einen gültigen Behandlungsschein einzutauschen.

Wichtige Neuerung:

Online zum Urlaubskrankenschein

Alle Versicherten, die über eine ID-Austria verfügen, können Urlaubskrankenscheine oder Bescheinigungen als provisorischen Ersatz für die EKVK rund um die Uhr online auf der Homepage der ÖGK online oder über die **App Meine ÖGK** selbst erstellen.

Alle wichtigen Informationen zur ID-Austria finden Sie auf:

www.oesterreich.gv.at/id-austria.

Ansonsten besorgen Sie sich bitte bei Ihrer Dienstgeberin bzw. Ihrem Dienstgeber einen Urlaubskrankenschein.. Personen, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten diesen Schein bei der ÖGK (z.B. Pensionisten).